

„Vermögen hat der Verstorbene nicht hinterlassen. Und die Mutter kann ihre Kinder nicht allein ernähren!“ „Ja, ja,“ jagte ich zu den Leidtragenden, „es ist sehr traurig, daß der Mann bei Lebzeiten nicht gesorgt hat, für seine Hinterbliebenen einen Notpfennig anzulegen.“ Da meinte einer der Umstehenden: „Woher sollte des Mannes Vermögen kommen? Weder er noch seine Frau hatten von ihren Eltern große Mittel in die Ehe bekommen. Beide haben zwar fleißig gearbeitet und sparsam gelebt. Aber bis sie sich ihr Hauswesen einrichteten, ihre Kinder ernährten und sich noch einige Grundstücke ankauften, hatten sie tüchtig zu hausen.“ Dem erwiderte ich: „Ganz gewiß hätte der Mann ein kleines bares Vermögen hinterlassen können. Hätte er von seinem 25. oder 30. Lebensjahre ab vierteljährlich nur 4—6 Mark in eine Lebensversicherungskasse einbezahlt, so würden nunmehr seinen Hinterlassenen 1000 Mark bares Geld blank ausbezahlt. Dies wäre besser gewesen als ein Stück Feld mehr anzukaufen. In der Regel müssen Witwen und Waisen doch einzelne Liegenschaften wieder verkaufen, um die vorhandenen Schulden decken zu können. Wie wohlthätig aber erweist sich beim Todesfall eines Familienvaters ein kleines bares Vermögen? Mit ruhigem Gemüt kann er jederzeit dem Tod ins Antlitz schauen, wenn er sein Leben versichert hat. Er hat das süße Bewußtsein, für seine Lieben auch über das Grab hinaus gesorgt zu haben. Durch Abschluß eines Lebensversicherungs-Vertrages können wir die uns von der Vorsehung bestimmte Lebensdauer nicht verlängern. Aber wir verlängern dadurch die Fürsorge für unsere Hinterbliebenen, damit sie bei einem zu frühen Tode vor der bittersten Not geschützt sind. Gewissermaßen aber verlängern wir dadurch auch unsere Lebensdauer, weil der Gedanke, jederzeit ruhig dem Tode entgegensehen zu können, unser geistiges und körperliches Wohlbefinden stärkt und kräftigt.“

Für den Bauersmann kommt nun aber noch etwas, das von großer Wichtigkeit ist, hinzu. Die bäuerlichen Anwesen sind meist zu klein zur Ernährung mehrerer Familien. Sobald die Kinder selbständig werden wollen, wird das Anwesen entweder in kleine Teile zerrissen oder mit Leibgedingslasten für die Eltern und mit Abfindungsgeldern für die übrigen Geschwister überlastet. Hat der Vater aber durch Lebensversicherung oder Altersversorgung für sich und die Seinen gesorgt, so kann das Anwesen ohne besondere Bevorzugung des einen und ohne Benachteiligung des andern auf einen Besitzer übergehen. Es ist allgemein bekannt, daß der Sohn, der das väterliche Gut zu übernehmen hat, von den Auszahlungen an Mutter und Geschwister nicht selten sehr gedrückt wird. Es sind mir Fälle bekannt, wo der junge Landwirt durch solche Lasten nebst seinen Abgaben bis zu 15 % seines Gutswertes zahlen muß, während ihm seine Wirtschaft höchstens 3—4 % einträgt. Durch diese hohen Lasten ist der Landwirt bald ruiniert. Oder er zahlt doch schon nach wenigen Jahren mehr an seine Eltern und Geschwister, als das ihm zugefallene Erbteil wert ist.

Wer kann sich in solchen Fällen noch wundern, wenn Unfriede, Streit, Zanf und Hader in die Familie einkehren, und daß für Gesund-